

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 11.

Greifswald, den 15. November 1962

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen u. Verfügungen	111	C. Personalmeldungen	118
Nr. 1) Predigttextreihe 1962/63	111	D. Freie Stellen	118
Nr. 2) Textplan für den Kindergottesdienst 1963	116	E. Weitere Hinweise	119
Nr. 3) Durchführungsbestimmungen u. Verwaltungsvorschriften zum Kirchenbeamten-gesetz vom 11. 11. 1960	117	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	119
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	118	Nr. 4) Der Dienst des Lektors in der Ev. Kirche	119

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Predigttextreihe 1962/63

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 30 711 - 3/62 II den 27. Okt. 1962

Wie in den Vorjahren geben wir die für das Kirchenjahr 1962/63 empfohlenen Predigttexte bekannt. Die Texte entsprechen der 3. Reihe der von der Lutherischen Liturgischen Konferenz herausgegebenen Ordnung. Da der von der Lutherischen Liturgischen Konferenz herausgegebene Sonn- und Festtagskalender für das Jahr 1962/63 nicht im Besitz aller geistlichen Amtsträger sein wird, haben wir nachstehend mit den Predigttexten auch die übrigen für die Sonn- und Festtage wichtigen Angaben abgedruckt.

Im Auftrage
Labs

Sonntag, 2. Dezember 1962, 1. Sonntag im Advent
Liturgische Farbe: violett
Epistel: Römer 13, 11-14 a
Hauptlied (Graduallied): Nun komm, der Heiden Heiland (EKG 1)
Evangelium: Matthäus 21, 1-9
Predigttext: Lukas 1, 67-79

Sonntag, 9. Dezember 1962, 2. Sonntag im Advent
Liturgische Farbe: violett
Epistel: Römer 15, 4-13
Hauptlied: Ihr lieben Christen, freut euch nun (EKG 3)
Evangelium: Lukas 21, 25-33
Predigttext: Maleachi 3, 1-3 b, 19-20, 23-24

Sonntag, 16. Dezember 1962, 3. Sonntag im Advent
Liturgische Farbe: violett
Epistel: 1. Korinther 4, 1-5

Hauptlied: Mit Ernst, o Menschenkinder (EKG 9)
Evangelium: Matthäus 11, 2-10
Predigttext: Lukas 3, 1-9

Sonntag, 23. Dezember 1962, 4. Sonntag im Advent
Liturgische Farbe: violett
Epistel: Philipper 4, 4-7
Hauptlied: Nun jauchzet, all ihr Frommen (EKG 7)
Evangelium: Johannes 1, 19-28
Predigttext: Lukas 1, 46-55

Weihnachten

Montag, 24. Dezember 1962, In der Christnacht
Liturgische Farbe: weiß
Weissagungen: Micha 5, 1-3. Jesaja 9, 5-6 a. Jesaja 11, 1-2 (Jeremia 23, 5-6. Jeremia 31, 31-34)
Epistel: Titus 2, 11-14
Hauptlied, Gelobet seist du, Jesu Christ (EKG 15)
Evangelium und Predigttext: Lukas 2, 1-14 *)

Dienstag, 25. Dezember 1962, Tag der Geburt des HErrn (Das heilige Christfest I)
Liturgische Farbe: weiß
Epistel: Titus 3, 4-8 a
Hauptlied: Gelobet seist du, Jesu Christ (EKG 15)
Evangelium: Lukas 2, 15-20
Predigttext: Jesaja 9, 1-6 *)

Mittwoch, 26. Dezember 1962 (Das heilige Christfest II)
Liturgische Farbe: weiß
Epistel: Hebräer 1, 1-6 (-12)
Hauptlied: Gelobet seist du, Jesu Christ (EKG 15)
Evangelium: Johannes 1, 1-14
Predigttext: Johannes 8, 12-16 *)

*) Die Aufteilung der für das Christfest angegebenen drei Texte in der Reihenfolge: „Christnacht, 25. Dezember, 26. Dezember“ ist nicht bindend.

zugleich
 Tag des Erzmärtyrers Stephanus
 Liturgische Farbe: rot
 Epistel: Apostelgeschichte 6, 8 bis 7, 2 a. 51–59
 Hauptlied: Vom Himmel kam der Engel Schar
 (EKG 17) oder wie am 25. 12.
 Evangelium: Matthäus 23, 34–39
 Predigttext: Markus 13, 9–13

*Sonntag, 30. Dezember 1962,
 1. Sonntag nach dem Christfeste*

Liturgische Farbe: weiß
 Epistel: Galater 4, 1–7
 Hauptlied: Vom Himmel kam der Engel Schar (EKG 17)
 Evangelium: Lukas 2, 33–40
 Predigttext: Matthäus 2, 13–18

Montag, 31. Dezember 1962, Altjahrsabend (Silvester)

Liturgische Farbe: weiß
 Epistel: Jesaja 9, 1–6 oder Römer 8, 31 b–39
 Hauptlied: Das alte Jahr vergangen ist (EKG 38)
 Evangelium: Lukas 12, 35–40
 Predigttext: Lukas 12, 32

Dienstag, 1. Januar 1963

*Tag der Beschneidung und Namengebung des HErrn
 (Neujahrstag)*

Liturgische Farbe: weiß
 Epistel: Galater 3, 23–29
 Hauptlied: Jesu, nun sei gepreiset (EKG 39)
 Evangelium: Lukas 2, 21
 Predigttext: Johannes 6, 37–40

Epiphaniastag und die Sonntage nach Epiphaniastag

*Sonntag, 6. Januar 1963,
 Tag der Erscheinung des HErrn (Epiphaniastag)*

Liturgische Farbe: weiß
 Epistel: Jesaja 60, 1–6
 Hauptlied: Wie schön leuchtet der Morgenstern
 (EKG 48)
 Erstes Evangelium: Matthäus 2, 1–12
 Zweites Evangelium und Predigttext: Matthäus 3,
 13–17

Sonntag, 13. Januar 1963, 1. Sonntag nach Epiphaniastag

Liturgische Farbe: grün
 Epistel und Predigttext: Römer 12, 1–6
 Hauptlied: O süßer Herr Jesu Christ (EKG 47)
 Evangelium: Lukas 2, 41–52
 Predigttext: Matthäus 11, 25–30

Sonntag, 20. Januar 1963, 2. Sonntag nach Epiphaniastag

Liturgische Farbe: grün
 Epistel: Römer 12, 6–16
 Hauptlied: Gottes Sohn ist kommen (EKG 2)
 Evangelium: Johannes 2, 1–11
 Predigttext: Jesaja 61, 1–3. 10–11

Sonntag, 27. Januar 1963, 3. Sonntag nach Epiphaniastag

Liturgische Farbe: grün
 Epistel: Römer 12, 17–21

Hauptlied: Lobt Gott den Herrn, ihr Heiden all
 (EKG 189)

Evangelium: Matthäus 8, 1–13

Predigttext: Johannes 4, 5–14

*Sonntag, 3. Februar 1963,
 Letzter Sonntag nach Epiphaniastag*

Liturgische Farbe: weiß
 Epistel: 2. Petrus 1, 16–21
 Hauptlied: Herr Christ, der einig Gottes Sohn
 (EKG 46)
 Evangelium: Matthäus 17, 1–9
 Predigttext: 2. Mose 3, 1–10. 13–14

Vorfastenzeit

Sonntag, 10. Februar 1963, Septuagesimä

Liturgische Farbe: grün
 Epistel: 1. Korinther 9, 24–27
 Hauptlied: Es ist das Heil uns kommen her
 (EKG 242)
 Evangelium: Matthäus 20, 1–16 a
 Predigttext: Lukas 17, 7–10

Sonntag, 17. Februar 1963, Sexagesimä

Liturgische Farbe: grün
 Epistel: 2. Korinther 11, 21 b bis 12, 9 oder
 2. Korinther 12, 1–9
 Hauptlied: Es wolle Gott uns gnädig sein (EKG 182)
 Evangelium: Lukas 8, 4–15
 Predigttext: Matthäus 13, 10–17

*Sonntag, 24. Februar 1963,
 Sonntag vor den Fasten: Estomihi (Quinquagesimä)*

Liturgische Farbe: grün
 Epistel: 1. Korinther 13, 1–13
 Hauptlied: Lasset uns mit Jesu ziehen (EKG 252)
 Evangelium: Lukas 18, 31–43
 Predigttext: 2. Mose 33, 12–23

Fastenzeit (Passionszeit)

Mittwoch, 27. Februar, Aschermittwoch

Liturgische Farbe: violett
 Epistel: Joel 2, 12–19
 Hauptlied: Lasset uns mit Jesu ziehen (EKG 252)
 Evangelium und Predigttext: Matthäus 6, 16–21

*Sonntag, 3. März 1963,
 1. Sonntag in den Fasten: Invokavit*

Liturgische Farbe: violett
 Epistel: 2. Korinther 6, 1–10
 Hauptlied: Gott der Vater wohn uns bei (EKG 109)
 Evangelium: Matthäus 4, 1–11
 Predigttext: Matthäus 16, 21–27

*Sonntag, 10. März 1963,
 2. Sonntag in den Fasten: Reminiszenz*

Liturgische Farbe: violett
 Epistel: 1. Thessalonicher 4, 1–7
 Hauptlied: Wenn wir in höchsten Nöten sein
 (EKG 282)
 Evangelium: Matthäus 15, 21–28
 Predigttext: Matthäus 21, 28–32

Sonntag, 17. März 1963,

3. Sonntag in den Fasten: Okuli

Liturgische Farbe: violett

Epistel: Epheser 5, 1-9

Hauptlied: Christe, du Beistand deiner Kreuzgemeinde
(EKG 212)

Evangelium: Lukas 11, 14-28

Predigttext: 1. Mose 22, 1-14 a

Sonntag, 24. März 1963,

4. Sonntag in den Fasten: Lätare

Liturgische Farbe: violett

Epistel: Galater 4, 22 bis 5, 1 a oder Römer 5,
1-5 (-11)

Hauptlied: Jesu, meine Freude (EKG 293)

Evangelium: Johannes 6, 1-15

Predigttext: Johannes 6, 22-29

Sonntag, 31. März 1963,

5. Sonntag in den Fasten: Iudika (Passionssonntag)

Liturgische Farbe: violett

Epistel: Hebräer 9, 11-15

Hauptlied: O Mensch, beweine deine Sünde groß
(EKG 54)

Evangelium: Johannes 8, 46-59

Predigttext: Johannes 13, 31-35

Karwoche

Sonntag, 7. April 1963,

6. Sonntag in den Fasten: Palmarum

Liturgische Farbe: violett

Epistel: Philipper 2, 5-11

Hauptlied: Du großer Schmerzensmann (EKG 66)

Evangelium: Johannes 12, 12-24 oder

die Passion nach Matthäus (Kap. 26 u. 27)

Predigttext: Johannes 12, 1-8

Montag, 8. April, Montag in der Karwoche

Liturgische Farbe und Lied wie Palmarum

Epistel: Jesaja 50, 5-10

Evangelium und Predigttext: Johannes 12, 1-9

Dienstag, 9. April, Dienstag in der Karwoche

Liturgische Farbe und Lied wie Palmarum

Epistel: Hebräer 9, 16-28

Evangelium und Predigttext: Johannes 12, 25-33 oder
die Passion nach Markus (Kap. 14 und 15)

Mittwoch, 10. April, Mittwoch in der Karwoche

Liturgische Farbe und Lied wie Palmarum

Epistel: Hebräer 4, 15 bis 5, 9

Evangelium und Predigttext: Johannes 12, 34-48 oder
die Passion nach Lukas (Kap. 22 und 23)

Donnerstag, 11. April 1963, Gründonnerstag

(Tag der Einsetzung des heiligen Abendmahles)

Liturgische Farbe: weiß

Epistel: 1. Korinther 11, 20-32

Hauptlied: Jesus Christus, unser Heiland, der von
uns den Gotteszorn wandt (EKG 154)

Evangelium: Johannes 13, 1-15

Predigttext: Jeremia 31, 31-34

Freitag, 12. April 1963, Karfreitag

(Tag der Kreuzigung des Herrn)

Liturgische Farbe: schwarz

Epistel: Jesaja 52, 13 bis 53, 12

Hauptlied: Ein Lämmlein geht und trägt die Schuld
(EKG 62)

Evangelium: Johannes 19, 16-30 oder

die Passion nach Johannes (Kap. 18 und 19)

Predigttext: Lukas 23, 33-48

Sonnabend, 13. April, Karsonnabend (Karsamstag)

Liturgische Farbe: schwarz

Epistel: Kolosser 2, 9-15

Hauptlied: So ruhest du, o meine Ruh (EKG 74)

Evangelium und Predigttext: Matthäus 27, 62-66

Ostern und die österliche Freudenzeit

In der Osternacht

Liturgische Farbe: weiß

Epistel: Kolosser 3, 1-4

Hauptlied: Christ ist erstanden (EKG 75)

Evangelium und Predigttext: Matthäus 28, 1-7 oder

die Osterhistorie nach dem Evangelisten Mat-
thäus 28, 1-20 oder Lukas 24, 1-49 oder

Johannes 20, 1-29

Sonntag, 14. April 1963,

Tag der Auferstehung des Herrn

(Das heilige Osterfest)

Liturgische Farbe: weiß

Epistel: 1. Korinther 5, 7-8

Hauptlied: Christ lag in Todesbanden (EKG 76)

Evangelium: Markus 16, 1-7

Predigttext: Matthäus 28, 1-10

Montag, 15. April 1963, Ostermontag

Liturgische Farbe: weiß

Epistel und Predigttext: Apostelgeschichte 10, 34 a,
36-43

Hauptlied: Christ lag in Todesbanden (EKG 76)

Evangelium: Lukas 24, 36-49

Sonntag, 21. April 1963,

1. Sonntag nach Ostern: Quasimodogeniti

Liturgische Farbe: weiß

Epistel: 1. Johannes 5, 4-10 a

Hauptlied: Jesus Christus, unser Heiland, der den
Tod überwand (EKG 77)

Evangelium: Johannes 20, 19-31

Predigttext: Johannes 21, 1-14

Sonntag, 28. April 1963,

2. Sonntag nach Ostern: Misericordias Domini

Liturgische Farbe: weiß

Epistel: 1. Petrus 2, 21 b-25

Hauptlied: Der Herr ist mein getreuer Hirt (EKG 178)

Evangelium: Johannes 10, 12-16

Predigttext: Johannes 21, 15-19

Sonntag, 5. Mai 1963,

3. Sonntag nach Ostern: Jubilate

Liturgische Farbe: weiß

Epistel: 1. Petrus 2, 11–20 oder 1. Korinther 15, 1–10

Hauptlied: Mit Freuden zart (EKG 81)

Evangelium: Johannes 16, 16–23 a

Predigttext: Jesaja 40, 26–31

Sonntag, 12. Mai 1963,

4. Sonntag nach Ostern: Kantate

Liturgische Farbe: weiß

Epistel: Jakobus 1, 17–21 oder 1. Korinther 15, 12–20

Hauptlied: Nun freut euch, lieben Christen gmein (EKG 239)

Evangelium: Johannes 16, 5–15

Predigttext: Johannes 6, 64 b–69

Sonntag, 19. Mai 1963,

5. Sonntag nach Ostern: Rogate

Liturgische Farbe: weiß

Epistel: Jakobus 1, 22–27 oder 1. Korinther 15, 50–58

Hauptlied: Vater unser im Himmelreich (EKG 241)

Evangelium: Johannes 16, 23 b–30

Predigttext: Lukas 11, 5–13

Donnerstag, 23. Mai 1963,

Tag der Himmelfahrt des HErrn

Liturgische Farbe: weiß

Epistel: Apostelgeschichte 1, 1–11

Hauptlied: Auf diesen Tag bedenken wir (EKG 91)

Evangelium: Markus 16, 14–20

Predigttext: Johannes 17, 20–26

Sonntag, 26. Mai 1963,

Sonntag nach der Himmelfahrt des HErrn: Exaudi

Liturgische Farbe: weiß

Epistel: 1. Petrus 4, 8–11

Hauptlied: Wär Gott nicht mit uns diese Zeit (EKG 192)

Evangelium: Johannes 15, 26 bis 16, 4

Predigttext: Johannes 7, 37–39

Pfingsten und Trinitatis

Sonntag, 2. Juni 1963,

*Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes
(Das heilige Pfingstfest)*

Liturgische Farbe: rot

Epistel: Apostelgeschichte 2, 1–18

Hauptlied: Komm, Heiliger Geist, Herre Gott (EKG 98)

Evangelium: Johannes 14, 23–31 a

Predigttext: Joel 3, 1–5

Montag, 3. Juni 1963, Pfingstmontag

Liturgische Farbe: rot

Epistel: Apostelgeschichte 10, 34 a. 42–48 a

Hauptlied: Komm, Heiliger Geist, Herre Gott (EKG 98)

Evangelium: Johannes 3, 16–21

Predigttext: Johannes 4, 19–30. 39–42

Sonntag, 9. Juni 1963,

Tag der Heiligen Dreifaltigkeit (Trinitatis)

Liturgische Farbe: weiß

Epistel: Römer 11, 33–36

Hauptlied: Komm, Gott Schöpfer, Heiliger Geist (EKG 97) oder: Gott der Vater wohn uns bei (EKG 109)

Evangelium: Johannes 3, 1–15

Predigttext: Matthäus 28, 16–20

Sonntag, 16. Juni 1963, 1. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün

Epistel: 1. Johannes 4, 16 b–21

Hauptlied: Nun bitten wir den Heiligen Geist (EKG 99)

Evangelium: Lukas 16, 19–31

Predigttext: Matthäus 10, 16–20

Sonntag, 23. Juni 1963, 2. Sonntag nach Trinitatis)*

Liturgische Farbe: grün

Epistel: 1. Johannes 3, 13–18

Hauptlied: Kommt her zu mir, spricht Gottes Sohn (EKG 245)

Evangelium: Lukas 14, 16–24

Predigttext: Matthäus 9, 9–13

Montag, 24. Juni 1963,

Tag der Geburt Johannes des Täufers) (Johannis)*

Liturgische Farbe: weiß

Epistel: Jesaja 40, 1–8

Hauptlied: Christ unser Herr zum Jordan kam (EKG 146)

Evangelium: Lukas 1, 57–68 (–80)

Predigttext: Johannes 3, 22–30

Sonntag, 30. Juni 1963, 3. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün

Epistel: 1. Petrus 5, 5 b–11

Hauptlied: Allein zu dir, Herr Jesu Christ (EKG 166)

Evangelium: Lukas 15, 1–10

Predigttext: Lukas 15, 11–32

Sonntag, 7. Juli 1963, 4. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün

Epistel: Römer 8, 18–23

Hauptlied: Heiliger Geist, du Tröster mein (EKG 101)

Evangelium: Lukas 6, 36–42

Predigttext: 1. Mose 50, 15–22 a

Sonntag, 14. Juli 1963, 5. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün

Epistel: 1. Petrus 3, 8–15 a

Hauptlied: Preis, Lob und Dank sei Gott dem Herren (EKG 206)

Evangelium: Lukas 5, 1–11

Predigttext: Lukas 9, 57 b–62

*) Wenn der Johannistag nicht am 24. Juni begangen wird, so wird er auf den vorhergehenden Sonntag verlegt, und sein Proprium tritt an die Stelle des Sonntagspropriums.

Sonntag, 21. Juli 1963, 6. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün

Epistel: Römer 6, 3-11

Hauptlied: Durch Adams Fall ist ganz verderbt
(EKG 243)

Evangelium: Matthäus 5, 20-26

Predigttext: Markus 10, 13-16

Sonntag, 28. Juli 1963, 7. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün

Epistel: Römer 6, 19-23

Hauptlied: Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut
(EKG 233)

Evangelium: Markus 8, 1-9

Predigttext: Lukas 11, 34-36

Sonntag, 4. August 1963, 8. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün

Epistel: Römer 8, 12-17

Hauptlied: O gläubig Herz, gebenedei (EKG 226)

Evangelium: Matthäus 7, 15-21

Predigttext: Johannes 15, 1-8

Sonntag, 11. August 1963, 9. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün

Epistel: 1. Korinther 10, 1-13

Hauptlied: Ich weiß, mein Gott, daß all mein Tun
(EKG 384)

Evangelium: Lukas 16, 1-9

Predigttext: Matthäus 7, 24-29

Sonntag, 18. August 1963, 10. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün

Epistel: 1. Korinther 12, 1-11

Hauptlied: Wach auf, wach auf, du deutsches Land
(EKG 390)

Evangelium: Lukas 19, 41-48

Predigttext: Jeremia 7, 1-7. (8-15)

Sonntag, 25. August 1963, 11. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün

Epistel: 1. Korinther 15, 1-10

Hauptlied: Aus tiefer Not schrei ich zu dir (EKG 195)

Evangelium: Lukas 18, 9-14

Predigttext: Lukas 7, 36-50

Sonntag, 1. September 1963,

12. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün

Epistel: 2. Korinther 3, 4-9

Hauptlied: Nun lob, mein Seel, den Herren
(EKG 188)

Evangelium: Markus 7, 31-37

Predigttext: Jesaja 38, 9-13. 17-20

Sonntag, 8. September 1963,

13. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün

Epistel: Galater 3, 15-22

Hauptlied: Ich ruf zu dir, Herr Jesu Christ
(EKG 244)

Evangelium: Lukas 10, 23-37

Predigttext: Matthäus 6, 1-4

Sonntag, 15. September 1963,

14. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün

Epistel: Galater 5, 16-24

Hauptlied: Von Gott will ich nicht lassen (EKG 283)

Evangelium: Lukas 17, 11-19

Predigttext: Johannes 9, 1-7. 13-17. 32-39

Sonntag, 22. September 1963,

15. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün

Epistel: Galater 5, 25 bis 6, 10

Hauptlied: Auf meinen lieben Gott (EKG 289)

Evangelium: Matthäus 6, 24-34

Predigttext: Lukas 16, 10-12

Sonntag, 29. September 1963,

16. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün

Epistel: Epheser 3, 13-21

Hauptlied: Was mein Gott will, das gescheh allzeit
(EKG 280)

Evangelium: Lukas 7, 11-16

Predigttext: Klagelieder 3, 22-33. 39-41

*zugleich Tag des Erzengels Michael
und aller Engel (Michaelis)*

Liturgische Farbe: weiß

Epistel: Offenbarung 12, 7-12 a (b)

Hauptlied: Herr Gott, dich loben alle wir (EKG 115)

Evangelium: Matthäus 18, 1-10

Predigttext: Johannes 12, (25-26.) 27-32

Sonntag, 6. Oktober 1963,

17. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün

Epistel: Epheser 4, 1-6

Hauptlied: Wo Gott der Herr nicht bei uns hält
(EKG 193)

Evangelium: Lukas 14, 1-11

Predigttext: Matthäus 15, 1-11 a. 18-20

*Wird der Tag als Erntedanktag begangen,
so gelten folgende Angaben:*

Liturgische Farbe: grün

Epistel: 2. Korinther 9, 6-11

Hauptlied: Nun preiset alle Gottes Barmherzigkeit
(EKG 380)

Evangelium: Lukas 12, 15-21

Predigttext: Markus 4, 26-29

Sonntag, 13. Oktober 1963,

18. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün

Epistel: 1. Korinther 1, 4-9

Hauptlied: Herzlich lieb hab ich dich, o Herr
(EKG 247)

Evangelium: Matthäus 22, 34-46

Predigttext: 3. Mose 19, 1-3. 13-18

Sonntag, 20. Oktober 1963,

19. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün

Epistel: Epheser 4, 22-32
 Hauptlied: Nun laßt uns Gott dem Herren (EKG 227)
 Evangelium: Matthäus 9, 1-8
 Predigttext: Markus 1, 32-39

*Sonntag, 27. Oktober 1963,
 20. Sonntag nach Trinitatis*

Liturgische Farbe: grün
 Epistel: Epheser 5, 15-21
 Hauptlied: Ach Gott vom Himmel sieh darein
 (EKG 177)
 Evangelium: Matthäus 22, 1-14
 Predigttext: Zephanja 3, 7-12

*Donnerstag, 31. Oktober 1963,
 Gedenktag der Reformation*)*

Liturgische Farbe: rot
 Epistel: Offenbarung 14, 6-7 oder Römer 3, 20b
 bis 28 oder Galater 5, 1-6
 Hauptlied: Es ist das Heil uns kommen her
 (EKG 242)
 Evangelium: Johannes 2, 13-22
 Predigttext: Matthäus 10, 24-33

*Sonntag, 3. November 1963,
 21. Sonntag nach Trinitatis*

Liturgische Farbe: grün
 Epistel: Epheser 6, 10-17
 Hauptlied: O König Jesu Christe (EKG 203)
 Evangelium: Johannes 4, 47-54
 Predigttext: Matthäus 10, 34-39

*Sonntag, 10. November 1963,
 Drittlezter Sonntag des Kirchenjahres*)*

Liturgische Farbe: grün
 Epistel: 1. Thessalonicher 4, 13-18
 Hauptlied: Valet will ich dir geben (EKG 318)
 Evangelium: Matthäus 24, 15-28
 Predigttext: Lukas 18, 1-8

*Sonntag, 17. November 1963,
 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres*

Liturgische Farbe: grün
 Epistel: 2. Thessalonicher 1, 3-10 a
 Hauptlied: Es ist gewißlich an der Zeit (EKG 120)
 Evangelium: Matthäus 25, 31-46
 Predigttext: 1. Mose 19, (12-14.) 15-29

*Mittwoch, 20. November 1963,
 Allgemeiner Buß- und Bettag*

Liturgische Farbe: violett
 Epistel: Römer 2, 1-11

*) Wenn der Reformationstag nicht am 31. Oktober begangen wird, so wird er am nachfolgenden Tage (1. November) oder am vorhergehenden Sonntag gefeiert; im letzten Falle tritt sein Proprium an die Stelle des Sonntagspropriums.

*) Dieser Sonntag kann auch mit dem Proprium des 24. Sonntags nach Trinitatis begangen werden, also:
 Epistel: Kolosser 1,9-14
 Hauptlied: Mitten wir im Leben sind (EKG 309)
 Evangelium: Matthäus 9, 18-26
 Predigttext: Johannes 11, 32-45

Hauptlied: Aus tiefer Not laßt uns zu Gott
 (EKG 118)
 Evangelium: Lukas 13, 1-9 oder Matthäus 3, 1-12
 Predigttext: Matthäus 12, 30. (31-32.) 33-37**)

Sonntag, 24. November 1963,

*Letzter Sonntag des Kirchenjahres
 (Ewigkeitssonntag, Sonntag vom jüngsten Tage*)*
 Liturgische Farbe: grün
 Epistel: 2. Petrus 3, 3-14
 Hauptlied: Wachet auf, ruft uns die Stimme
 (EKG 121)
 Evangelium: Matthäus 25, 1-13
 Predigttext: Lukas 12, 35-40

Nr. 2) Textplan für den Kindergottesdienst 1963

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
 A 30 801 - 10/62 IV den 24. Okt. 1962

Nachstehend veröffentlichen wir den Textplan für den Kindergottesdienst 1963

Textplan für den Kindergottesdienst 1963

Kirchenjahr	Datum	Text
Neujahr	1. Jan. 63	Luk. 4, 16-21
Epiphania	6. "	Mr. 1, 9-11, 14-15
1. n. "	13. "	Joh. 1, 43-51
2. n. "	20. "	Mr. 3, 1-6
3. n. "	27. "	Joh. 4, 5-14
letzt. n. "	3. Febr.	2. Mose 3, 1-6
Septuagesimä	10. "	Luk. 17, 7-10
Sexagesimä	17. "	4. Mose 20, 2-11
Estomihi	24. "	Mr. 8, 31-38
Invocavit	3. März	Joh. 2, 13-22
Reminiscere	10. "	Matth. 21, 28-32
Okuli	17. "	Matth. 26, 47-68
Lätare	24. "	Matth. 26, 69-75
Judika	31. "	Matth. 27, 11-26
Palmarum	7. April	Matth. 27, 27-36
Karfreitag	12. "	Matth. 27, 45-61
Ostern	14. "	Matth. 28, 1-10
Quasimodogen.	21. "	Joh. 21, 1-14
Mis. Dom.	28. "	Joh. 21, 15-19
Jubilate	5. Mai	Jesaja 40, 26-31
Kantate	12. "	Apgsch. 16, 22-34
Rogate	19. "	Luk. 11, 5-13
Himmelfahrt	23. "	Luk. 24, 50-53
Exaudi	26. "	1. Mose 11, 1-9
Pfingsten	2. Juni	Apgsch. 2, 1-13
Trinitatis	9. "	Matth. 28, 16-20
1. n. "	16. "	Apgsch. 3, 1-16, 19-21
2. n. "	23. "	Matth. 9, 9-13

**) Dieser Predigttext gilt, sofern die Gliedkirche nicht einen anderen Predigttext bestimmt.

*) Wird der Gedenktag der Entschlafenen in Verbindung mit dem letzten Sonntag des Kirchenjahres begangen, so können Lesungen und Lied dieses Tages beibehalten werden. Als liturgische Farbe kann schwarz oder weiß gewählt werden. Lesungen für den Gedenktag der Entschlafenen: Epistel 1. Korinther 15, 50-57; Evangelium Johannes 5, 24-29.

Kirchenjahr	Datum	Text
3. n. Trinitatis	30. Juni	Luk. 15, 11-32
4. n. "	7. Juli	1. Mose 50, 15-22 a
5. n. "	14. "	1. Kön. 19, 9b-18
6. n. "	21. "	Mr. 10, 13-16
7. n. "	28. "	Apgsch. 28, 1-10
8. n. "	4. Aug.	Joh. 15, 1-8
9. n. "	11. "	Matth. 7, 24-29
10. n. "	18. "	1. Kön. 21, 1-19
11. r. "	25. "	Luk. 7, 36-50
12. n. "	1. Sept.	2. Kön. 20, 1-7
13. n. "	8. "	Apgsch. 6, 1-7
14. n. "	15. "	Joh. 9, 1-12, 35-38
15. n. "	22. "	1. Kön. 17, 8-16
16. n. "	29. "	Apgsch. 9, 1-9
17. n. "		
(Erntedankf.)	6. Okt.	Matth. 14, 13-21
18. n. "	13. "	Apgsch. 16, 9-15
19. n. "	20. "	Joh. 5, 1-15
20. n. "	27. "	1. Kön. 19, 1-8
Reform.-Fest	31. "	Matth. 10, 28-33
21. n. Trin.	3. Nov.	1. Mose 32, 23-32
22. n. "	10. "	2. Sam. 12, 1-10, 13-14
vorl. n. "	17. "	1. Mose 19, 15-17, 24-29
Bußtag	20. "	Matth. 18, 21-35
Ewigkeitsstg.	24. "	Matth. 25, 1-13

1. Advent	1. Dez.	Luk. 1, 5-22
2. "	8. "	Matth. 13, 24-30
3. "	15. "	Mr. 1, 1-8
4. "	22. "	Luk. 1, 26-33, 35, 37, 38
Weihnachten	24./25. "	Luk. 2, 1-14
Sonntag nach Weihnachten	29. "	Luk. 2, 15-20

Vorsorglich haben wir auch die Texte der Advents- und Weihnachtszeit 1963 veröffentlicht. Wir weisen aber darauf hin, daß diese Texte möglicherweise noch verändert werden.

Im Auftrage
L a b s

Nr. 3) Durchführungsbestimmungen u. Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz vom 11. 11. 1960 über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten-gesetz) *)

Vom 20. September 1962

Auf Grund § 73 Abs. 1 und 2 des Kirchenbeamten-gesetzes hat die Kirchenleitung zur Durchführung dieses Gesetzes gemäß Art. 132 Abs. 2 PKO folgendes beschlossen:

*) Veröffentlicht ABIEKD — Berliner Ausgabe — Nr. 2/1961 S. 25 ff.

I. Durchführungsbestimmungen

§ 1

Zuständig für die Berufung von Kirchenbeamten (§ 7 Satz 3 des Kirchenbeamten-gesetzes) ist

1. der Gemeindekirchenrat für die Kirchenbeamten der Kirchengemeinde,
2. das vertretungsberechtigte Organ des Kirchengemeindeverbandes für die Kirchenbeamten eines Kirchengemeindeverbandes,
3. der Kreiskirchenrat für die Kirchenbeamten eines Kirchenkreises,
4. das Konsistorium für die Kirchenbeamten im unmittelbaren Dienst der Landeskirche, soweit nicht die Zuständigkeit der Kirchenleitung begründet ist,
5. die Kirchenleitung für die Mitglieder und für Referenten des Konsistoriums sowie für Kirchenbeamte, deren Berufung durch die Kirchenleitung ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 2

Die in § 1 genannten Stellen sind für die von ihnen berufenen Kirchenbeamten Dienstbehörden, ihre Leiter Dienstvorgesetzte im Sinne des Kirchenbeamten-gesetzes. Die Bestimmung des Art. 143 Absatz 2 Satz 2 PKO bleibt hiervon unberührt.

§ 3

In Fällen des § 18 Kirchenbeamten-gesetz kann auch das Konsistorium und bei besonderer Eilbedürftigkeit die jeweils nach § 1 Ziff. 1.-3. zuständige Stelle oder deren Leiter einem Kirchenbeamten aus zwingenden Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten. Die Kirchenleitung als oberste Dienstbehörde ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Der Genehmigung des Konsistoriums nach § 73 Abs. 2 Kirchenbeamten-gesetz bedürfen die Beschlüsse über

1. die Errichtung und Aufhebung von Kirchengemeindebeamtenstellen,
2. die Berufung, Beförderung, Versetzung, Überführung und Abordnung von Kirchengemeindebeamten,
3. den Widerruf des Dienstverhältnisses der Kirchengemeindebeamten auf Widerruf,
4. die Entlassung von Kirchengemeindebeamten,
5. die Erlaubnis für Kirchengemeindebeamte, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ zu führen, sowie die Zurücknahme dieser Erlaubnis.

II. Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Über die Ablegung des Gelöbnisses gemäß § 8 Kirchenbeamten-gesetz ist zu den Personalakten des Kirchenbeamten folgender Aktenvermerk zu nehmen:

Der aus
 hat heute, bei Aushändigung der Berufsurkunde, in Gegenwart des Unterzeichneten das Gelöbnis gemäß § 8 KBG abgelegt.

....., den 19.....

.....
 Unterschrift, Amtsbezeichnung

§ 6

In den Fällen des § 13 Satz 1 Kirchenbeamten-gesetz ist nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung die Berufungsurkunde zurückzufordern und zu den Personalakten zu nehmen.

§ 7

In den Fällen des § 15 Abs. 2-4 Kirchenbeamten-gesetz ist der Vorgang aktenkundig zu machen.

§ 8

In den Fällen des § 21 Abs. 3 Kirchenbeamten-gesetz ist die Entscheidung der Kirchenleitung über den völligen oder teilweisen Fortfall der Dienstbezüge vor der Erteilung des Urlaubs einzuholen und dem Kirchenbeamten spätestens mit der Urlaubserteilung bekanntzugeben.

§ 9

Über die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gemäß § 26 Kirchenbeamten-gesetz und Art. 156 PKO ist der Kirchenbeamte vor Ablegung des Gelöbnisses (§ 8 Kirchenbeamten-gesetz) zu belehren. Der Kirchenbeamte hat durch seine Unterschrift zu bestätigen, daß er über die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit belehrt worden ist; diese Bestätigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 10

Die nach § 28 Kirchenbeamten-gesetz vorgesehene Genehmigung ist in schriftlicher Form zu erteilen; das gleiche gilt für die Versagung der Genehmigung.

§ 11

In den Fällen des § 36 Satz 1 Kirchenbeamten-gesetz ist die Entscheidung des Konsistoriums einzuholen.

§ 12

In den Fällen des § 54 Abs. 1 und 2 Kirchen-beamten-gesetz sind die Personalakten des Kirchengemeindebeamten 6 Monate vor Erreichung des 65. Lebensjahres dem Konsistorium mit einem entsprechenden Bericht vorzulegen.

§ 13

Mit der Versetzung von Kirchengemeindebeamten in den Ruhestand gemäß § 60 Abs. 1 Kirchen-beamten-gesetz wird das Konsistorium beauftragt.

§ 14

Erforderliche weitere Durchführungsbestimmungen zum Kirchenbeamten-gesetz erläßt die Kirchenleitung, Verwaltungsvorschriften das Konsistorium.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften treten am 1. Oktober 1962 in Kraft.

Greifswald, den 20. September 1962

Die Kirchenleitung
 D. Krummacher

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

C. Personalnachrichten

Ordiniert:

Prediger Siegfried Kurze aus Wildberg, Kirchen-kreis Altentreptow, am 21. Oktober 1962.

Berufen:

Pastor Dietrich Panknin in Verchen, Kirchen-kreis Demmin, zum Pfarrer dortselbst.

Prediger Siegfried Kurze in die auf Zeit eingee-richtete Predigerstelle Wildberg, Kirchenkreis Al-tentreptow.

In den Ruhestand versetzt:

Pfarrvikarin Ruth Lauber in Barth mit Wirkung vom 1. 12. 1962.

Verstorben:

Landespfarrer für die Männerarbeit Superintendent a. D. Werner Leder am 3. Oktober 1962 im Alter von 63 Jahren.

D. Freie Stellen

Eine Pfarrstelle an St. Marien Greifswald, Kirchen-kreis Greifswald-Stadt, ist frei und sofort zu be-setzen. Die Kirchengemeinde hat etwa 16 000 See-len mit drei Pfarrstellen und einer Pfarrvikarinnen-stelle. Gesucht wird ein noch jüngerer Pfarrer, insbesondere zum Gemeindeaufbau im südlichen Neubauviertel.

Geräumige Pfarrwohnung vorhanden. Nähere Aus-kunft erteilt Pfarrer Kob, Greifswald, Friedrich-Loeffler-Str .65.

Besetzung erfolgt durch den Gemeindegemeinderat, an den Bewerbungen über das Evangelische Kon-sistorium in Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten sind.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 4) Der Dienst des Lektors in der Ev. Kirche

Mit freundlicher Genehmigung des Verfassers drucken wir im folgenden seinen Artikel „Der Dienst des Lektors in der Evangelischen Kirche“ ab. Er ist erschienen in der Festschrift für Alfred Dedo Müller „Reich Gottes und Wirklichkeit“.

F a ß t

*Der Dienst des Lektors
in der evangelischen Kirche.*

Von William Nagel

Wo unser Jubilar in seinem „Grundriß der Praktischen Theologie“ von der „Theologie des Amtes“ spricht,¹⁾ hebt er hervor, wie im lutherischen Pfarramt eindrucksvoll zur Geltung komme, daß alle Ordnung der Kirche auf dem Wort Gottes ruht. Er weist aber zugleich auf die Notwendigkeit hin, diese Wahrheit nicht fortdauernd im Sinne einer Isolierung des Pfarramtes zu praktizieren; denn „diese Zentralität des Verkündigungsamtes schließt zweifellos die Gefahr der Intellektualisierung des Evangeliums in sich, wenn das Prinzip der lebensumfassenden Totalität der christlichen Offenbarung nicht auch in einer kirchlichen Ämterordnung gestalthaft wird.“²⁾ Ohne daß diese Aufgabe heute schon in ihrem ganzen Umfang, vor allem in grundsätzlicher Hinsicht, gelöst wäre, verraten doch die Kirchenordnungen der Gegenwart einen klaren Blick dafür, wie die gegebene mannigfaltige Wirklichkeit der Welt den Dienst der Kirche, ihr ministerium, nicht anders wirksam werden läßt, als daß sich an der Fülle der Aufgaben eine Vielzahl von Diensten herausgestaltet. Vielleicht ist es gut, wenn diese Dienste der Kirche an den ihr zuwachsenden Aufgaben zunächst in ihrer Notwendigkeit erkannt und jeder für sich praktiziert werden, ehe man eine umfassende Ämterordnung festlegt. Nur aus einer Besinnung auf die Unentbehrlichkeit jedes einzelnen dieser Dienste, auf dessen Eigenart und deren Beziehung zum Amt der Kirche wird eine solche Ämterordnung wirklich Vollmacht gewinnen können und auf die Dauer dazu helfen, daß der Organismus des Leibes Christi in allen seinen Funktionen heilbringende Lebendigkeit bewähre. Es soll ein Beitrag zu solcher Besinnung bedeuten, wenn wir nun dem Dienst des Lektors in der evangelischen Kirche genauer nachgehen. Ich wende mich gerade diesem Dienst zu, weil dessen Praktizierung erst in den Anfängen steckt, ja, in seiner Notwendigkeit noch gar nicht überall erkannt ist, andererseits aber seine grundsätzliche Erfassung besondere Probleme in sich birgt.

I.

Da es in aller praktischen Theologie, wie Schleiermacher zuerst erkannt hat, um das Problem einer „Theorie der Praxis“ geht, wird unsere praktisch-theologische Besinnung auch hier von den Erscheinungen der Praxis ausgehen müssen. Wir fragen deshalb zuerst: In welcher Weise wird heute in der evangelischen Kirche der Dienst des Lektors bereits praktiziert? Aber wir werden die andere Frage sofort hinzunehmen müssen: Welche Erweiterungen dieses Dienstes können aus den Daseinsbedingungen gemeindlichen Lebens in der Gegenwart unabweislich werden? Dabei gehört freie Wortverkündigung durch den Lektor zunächst so wenig in den sachgemäßen Umkreis seines Dienstes, daß diese Frage erst nach einer grundsätzlichen Besinnung auf das Wesen des Lektorendienstes zur Beantwortung kommen kann.

Die evangelische Kirche kennt eine ununterbrochene Tradition des Lektorendienstes bis zur Gegenwart nur in Gestalt der sogenannten „Lesegottesdienste“. Da es sich hierbei in der Regel um eine Aushilfe im Falle der Abwesenheit oder Krankheit des Orts Pfarrers handelt, werden diese Gottesdienste seitens der Gemeinden meist nicht sonderlich geschätzt, was sich oft schon in der geringen Besucherzahl ausdrückt. Ein besonderes Amt hat sich darum für diese Form des Lektorendienstes auch nie herausgebildet. Früher war gewöhnlich der Lehrer-Kantor Träger dieses Dienstes; durch seine berufliche Vorbildung erschien er auf den Dörfern, wo dieser Dienst bezeichnenderweise allein in Frage kam, vor jedem anderen technisch dazu qualifiziert, während man nach seiner geistlichen Qualifizierung nicht fragte, freilich bei vielen Männern des alten Kantorenstandes auch nicht zu fragen brauchte. Die Trennung des Schulamtes vom Kirchenamt hatte schon im „Dritten Reich“ die Frage akut werden lassen, wer nun diesen Dienst übernehmen sollte. Sie wurde verschärft durch zeitweise Inhaftierung von Pfarrern der Bekennenden Kirche und erst recht durch die Einberufung zahlloser Pfarrer im zweiten Weltkrieg. Nun wußten sich auch die Menschen zu diesem Dienst gerufen, die in keiner beruflichen Bindung zur Kirche standen: Älteste, Glieder der Männerkreise, Pfarrfrauen sprangen in die Lücke. Hie und da versuchte man bereits, in Lektorenfreizeiten ihnen wenigstens eine gewisse Zurüstung für solche Aufgaben zu vermitteln. Auch liturgische Hilfen in Gestalt von Lektorenagenden und geeignetes Predigtmaterial, vielleicht zusammen mit den unentbehrlichsten liturgischen Stücken abgedruckt, sollten solchen Dienst ermöglichen. Es ist keine Frage, daß für viele diese Gestalt des Lektorendienstes auch heute im Vordergrund steht, sobald von einem solchen die Rede ist. Daß längere oder kürzere Vakanzzeiten in einer Gemeinde ihn jederzeit nötig machen können, bezweifelt niemand. Daß wir in einer Zeit wachsenden Mangels an Pfarrernachwuchs um so ernstlicher Voraussetzungen für Lektorengottesdienste schaffen müssen, ist keine Frage.

Aber Lektorendienst ist in der Kirche Jesu Christi nicht nur „Lückenbüßer“ für fehlenden pfarramt-

¹⁾ Ausgabe Gütersloh 1950, S. 103 f.

²⁾ Ebd., S. 107.

lichen Dienst. Solange wir von dieser Abwertung des Lektorendienstes nicht frei werden, wird jedes Bemühen fruchtlos sein, einem „Lesegottesdienst“ als vollwertiger Form gemeindlichen Gottesdienstes die ihm damit zukommende Bedeutung im Gemeindeleben zu verschaffen. Insofern ist es für die künftige Einschätzung des Lektorendienstes ausschlaggebend, die Anregung von Agende I der VELKD aufzunehmen und den Lektor bereits im geordneten Sonntagsdienst der Gemeinde zusammen mit dem Pastor als einen der Träger des gottesdienstlichen Geschehens regelmäßig in Erscheinung treten zu lassen. Welcher sachliche Grund hat aber Agende I veranlaßt, den Dienst des Lektors im sonntäglichen vom Pastor geleiteten Gemeindegottesdienst zu verankern? Man macht dieser Agende immer wieder den Vorwurf, sie habe sich zu stark von antiquarischen Interessen leiten lassen. So könnte man auf die Vermutung kommen, sie sei in ihrer heute oft noch unverstandenen Vorliebe für den Lektorendienst vom Rückblick auf die alte lutherische Kirche bestimmt; diese ließ tatsächlich etwa noch 1692 im Magdeburger Dom den Lektor die Perikopen lateinisch singen,³⁾ oder in den Leipziger Gottesdiensten der Bach-Zeit fungieren neben dem Liturgen sogar noch zwei Geistliche als Lektoren für Epistel und Evangelium. Doch Chr. Mahrenholz gibt in seinem bleibend wertvollen, großen Vorwort zur Ausgabe 1951 des Entwurfs von Band I (Teil I und II) der neuen lutherischen Agende eine Begründung für die erneute Praktizierung des Lektorendienstes, die man in ihrer sachlichen Gewichtigkeit nicht unterschätzen sollte: Gegenüber der von ihm aufgewiesenen Tatsache, daß die Gemeinde in der gottesdienstlichen Entwicklung bis auf die Reformation ihrer aktiven Funktion zunehmend beraubt wurde, gilt es im Sinne der Reformation mit dem „Einmann-System“ in der liturgischen Gestaltung zu brechen und in einer neuen Fülle liturgischer Dienste sichtbar zu machen, daß es die Gemeinde des allgemeinen Priestertums ist, die im Zusammenwirken einer Vielzahl ihrer Glieder mit dem geordneten Amt ihre Gottesdienste feiert.⁴⁾ Wir werden diese Begründung später noch erörtern müssen und haben an dieser Stelle zunächst nur zu fragen: In welcher Weise soll denn im regulären Gemeindegottesdienst der Lektorendienst zum Einsatz kommen? Agende I weist in ihrem Ordinarium auf folgende Möglichkeiten hin: Lesung der Epistel, des Evangeliums und der Abkündigungen, Übernahme der Gebetsaufforderungen an die Gemeinde durch den Lektor in der diakonischen Form des Kirchengebetes. Agende I macht ihrem Wesen gemäß daraus kein Gesetz, sondern erklärt in Anweisung 79:⁵⁾ „Bei welcher Gelegenheit neben dem Liturgen ein Prediger und (oder) ein Lektor tätig werden und wie die Funktionen dabei verteilt werden, wird durch das Pfarramt im

Rahmen der Bestimmungen der Gliedkirche geregelt.“

Es ist einleuchtend, daß eine Gemeinde, der in solchem Rahmen der Dienst des Lektors vertraut worden ist, diesen ganz anders werten wird, wenn dem Lektor, aus welchen Gründen auch immer, die Leitung eines vollständigen Gottesdienstes übertragen wird. Andererseits wird der Lektor sich zu dieser umfassenderen Verantwortung viel eher gerüstet empfinden, wenn er durch regelmäßige Ausübung seiner gottesdienstlichen Funktion mehr und mehr in seine Aufgabe hineinwachsen kann. Lesegottesdienste werden aber in dem Maß aus seltenem Ersatz des regelmäßigen Gottesdienstes in Zukunft zu guter ständiger Ordnung werden, als in unseren Gemeinden die Erkenntnis dafür im Wachsen ist, daß sich die Kirche Jesu Christi in ihrem Gottesdienst verwirklicht und die Sendung der Gemeinde in die Welt nur von hier aus Weisung und Kraft erhält, eine am Sonntag verschlossen bleibende Gottesdienststätte darum zum Zeugnis wider die Gemeinde wird.

Je mehr aber in unseren Gemeinden erfahren wird, daß in der gottesdienstlichen Hinwendung zum lebendigen Gott unser Glaube sein Leben empfängt, um so eher erwachen in der Gemeinde der Wunsch und die Bereitschaft, auch ihr persönliches Gebetsleben der Zufälligkeit und willkürlichen Gestaltung zu entnehmen und mit der Kirche beten zu lernen. Von daher erklärt es sich, daß wir in der Gegenwart die ehrwürdige Ordnung des kirchlichen Stundengebets neu entdecken. Heute werden nicht nur kirchliche Versammlungen aller Art mit Formen des kirchlichen Stundengebets eröffnet und geschlossen. In vielen Gemeinden, und das nicht ausschließlich in der Stadt, findet sich bereits täglich oder zumindest mehrfach in der Woche eine Anzahl Gemeindeglieder zum Morgengebet (Mette) oder zum Abendgebet (Vesper) zusammen. Diese ökumenische Form kirchlichen Betens ist aber seit alters Laiendienst, der zu seiner Durchführung keines Pfarrers bedarf, darum zugleich auch eine Weise, sonntäglich die Gemeinde in all den Kirchen und Kapellen zum Gebet zu sammeln, die selbst bei Vorhandensein eines Pfarrers nicht jeden Sonntag und Festtag bedient werden können. In der Leitung solchen Stundengebets erwachsen also für den Lektorendienst Aufgaben, die, wo sie regelmäßig durchgeführt werden sollen, in jeder, auch der kleinsten Gemeinde den Lektor und mehr als einen zu einem unentbehrlichen Bestandteil gottesdienstlichen Lebens werden lassen.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß in weitgedehnten Diasporagemeinden, wo ein Pfarrer nur selten und jedenfalls nicht innerhalb einer knapp begrenzten Frist zur Verfügung steht (z. B. in den deutschsprachigen evangelischen Gemeinden Brasiliens oder in der evangelischen Diaspora der westpolnischen Gebiete), auf den Lektor noch andere als nur die genannten gottesdienstlichen Aufgaben zukommen können. Man wird ihm auch Kindergottesdienste anvertrauen, und er wird als befugt erachtet werden müssen, auch am Sarge mit Gotteswort und

³⁾ P. Graff, Geschichte der Auflösung der alten gottesdienstlichen Formen . . . , Bd. I, Göttingen 1921, S. 169.

⁴⁾ Vgl. Vorwort zu dem genannten Entwurf S. II ff. — jetzt auch: Chr. Mahrenholz, Musicologica et Liturgica. Gesammelte Aufsätze. Hassel 1960. S. 305 ff.

⁵⁾ Ausgabe für den Pfarrer, Berlin 1955, S. 20*.

und Gebet nach der Ordnung der Kirche zu dienen oder unter besonderen Umständen einem Brautpaar Gotteswort für seinen Ehweg mitzugeben und ihm Gottes Segen mit der Gemeinde zusammen zu erfliehen.

II.

Wir haben uns nunmehr die Praxis des Lektorendienstes in der evangelischen Kirche der Gegenwart vor Augen gestellt und haben dabei erkannt, daß dieser Dienst mit allen seinen Möglichkeiten gerade erst in unser Blickfeld zu rücken beginnt. Im Interesse seiner gesunden Entfaltung müssen wir jetzt den beiden Fragen nachgehen: Wird der Dienst des Lektors sich notwendig zu einem besonderen Amt innerhalb der Gemeinde ausgestalten? Wie verhält sich dann ein solches Lektorenamt zum Amt der Kirche, das sich für unser lutherisches Verständnis zunächst im pfarramtlichen Dienst an Wort und Sakrament darstellt?

Soll der Dienst des Lektors nicht nur als seltene Ausnahme in Notfällen sich vollziehen, sondern in der dargestellten Weise zu einem festen Bestandteil, ja zu einem der Träger des gottesdienstlichen Lebens in unseren Gemeinden werden, dann darf dessen Ausübung nicht von der Bereitschaft geeigneter Persönlichkeiten von Fall zu Fall abhängen. Es müssen Glieder der Gemeinde zur Verfügung stehen, die sich dazu haben rüsten lassen und auf Grund dessen einen Auftrag der Kirche für diesen Dienst empfangen. Dadurch erst wird die Gemeinde dessen gewiß werden, daß der Dienst in der rechten Weise ausgeübt wird, und den Lektoren wird so die Verantwortung wie die Verheißung ihres Tuns als Mahnung und Tröstung stets gegenwärtig bleiben. Über den Inhalt solcher Zurüstung wie über die Art der Kirchlichen Beauftragung werden wir noch spezielle Überlegungen anzustellen haben.

Vorerst müssen wir bedenken, was es im Rahmen unseres Verständnisses des kirchlichen Amtes bedeutet, wenn der Lektorendienst notwendig in die Form eines Amtes hinüberwächst. Die Frage, die damit zur Entscheidung steht, geht dahin: Ist das Amt des Lektors als eine Ausgliederung des der Kirche Jesu Christi eingestifteten Amtes oder als Ausdruck des allgemeinen Priestertums zu werten? Überall dort macht man sich die Lösung dieser Frage zu leicht, wo man heute auf Grund der sieben Weihegrade des römischen sacramentum ordinis, innerhalb derer uns auch der Grad des Lektors begegnet, das Lektorenamt ohne weiteres als eine in das Amt der Kirche hineingehörende und heute von uns wieder auszugliedernde Funktion betrachtet. Die römische Kirche behauptet zwar seit Thomas von Aquino den Ursprung des Lektorates aus dem Diakonats, ⁶⁾ und diese Behauptung geht

seither durch die römische Dogmatik ⁷⁾ und das römische Kirchenrecht weiter; auch protestantische Kirchenrechtler hatten sie übernommen. Aber A. v. Harnacks Forschungen „Über den Ursprung des Lektorats und der andern niederen Weihen“ ⁸⁾ haben etwas ganz anderes gezeigt: Nur das Subdiakonats hat sich tatsächlich aus dem Diakonats entwickelt. Akoluth und Ostiarier sind nach Namen wie Funktion überhaupt erst seit 250 festzustellen und übertragen römisch-sakrale Einrichtungen auf den Boden der Kirche. Dagegen weisen das Amt des Lektors wie das des Exorzisten bereits in die Urkirche zurück und haben zunächst mit der episkopal-diakonalen Organisation der Gemeinde gar nichts zu tun. Man hat den Ursprung des Lektorats sogar in der Synagoge gesucht; doch waren hier nach Schürer „gerade für die eigentlich gottesdienstlichen Handlungen: Schriftlection, Predigt und Gemeindegebet, keine besonderen Beamten aufgestellt.“ ⁹⁾ Das älteste Zeugnis für die Existenz des Lektors ist zweifellos Offenb. 1, 3: „Μακάριος ὁ ἀναγνώσκων καὶ οἱ ἀκούοντες τοῦ λόγου τῆς προφητείας.“ Harnack sagt mit Recht zu dieser Stelle: „Diese Unterscheidung wäre eine leere Pedanterie, wenn nicht der Lektor damals eine eigentümliche und hervorragende Stellung in den Gemeinden eingenommen hätte . . . Es hat schon um das Jahr 100 Lectoren gegeben, und man hat damals die Gemeinden, in Ansehung der Erbauung in Vorleser und Hörende teilen können.“ ¹⁰⁾ Wir dürfen zunächst als sicher annehmen, daß in den Gottesdiensten der Jerusalemer Urgemeinde die heiligen Schriften Israels nach der synagogalen Lesordnung der 153 Paraschen auch weiterhin vorgelesen wurden. Genausowenig wie in der Synagoge wird sich dazu ein besonderes Lektorenamt herausgebildet haben; es mag in den judenchristlichen Gemeinden genug Männer gegeben haben, denen der Dienst der Lesung aus synagogaler Gewöhnung heraus vertraut war. Wenn wir aber die tiefgehenden wesensmäßigen Unterschiede zwischen der palästinensischen Urgemeinde und den Missionsgemeinden etwa paulinischer Herkunft bedenken, dann ist nicht wahrscheinlich, obwohl es so oft behauptet worden ist, daß am Beginn der christlichen Liturgiegeschichte eine einheitliche Gottesdienstform gestanden hat. 1. Kor. 12 und 14 geben uns vielmehr eine Vorstellung davon, wie verschiedenartig und wechselvoll es in den gottesdienstlichen Zusammenkünften einer heidenchristlichen Gemeinde zugegangen ist. Als konstitutiver Faktor des christlichen Gottesdienstes ist uns die alttestamentliche Schriftlesung jedenfalls erst von Justin bezeugt. Dagegen ist, zumal seit dem Zurücktreten der Generation der Augenzeugen, auch in den Missionsgemeinden eine Vorlesung bereits vorliegender neutestament-

⁷⁾ Vgl. C. Trid. Sess. XXIII de sacram. ord., c. 2; Catech. Rom., pars II, qu. XII, XV—XIX.

⁸⁾ Die Quellen der sogenannten Apostolischen Kirchenordnung nebst einer Untersuchung über den Ursprung . . . in: TU 2,5, Leipzig 1886.

⁹⁾ E. Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Christi, Teil II, Leipzig 1907⁴, S. 509.

¹⁰⁾ Harnack, a. a. O., S. 82.

⁶⁾ Thomas von Aquino, Summa, suppl., part. III, quaest. 37, art. 2: „In primitiva ecclesia propter paucitatem ministrorum omnia inferiora ministeria diaconibus committentur . . . Nihilominus erant omnes praedictae potestates, sed implicite in una diaconi potestate.“

licher Schriften anzunehmen (vielleicht ist Mark. 13, 14 sowie Matth. 24, 15 von hier aus zu verstehen). Jedenfalls beweist das Offenb. 1, 3 für diese Schrift. Daß andererseits Paulus mit der Vorlesung seiner Briefe in den Versammlungen der Gemeinde gerechnet hat, zeigen 1. Thess. 5, 27 und Kol. 4, 16. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das hier verwendete Wort „ἀναγινώσκειν“ schon im Sprachgebrauch der LXX den Sinn des kultischen Vorlesens gewonnen hat.¹¹⁾ Schließlich bietet uns der nicht später als Mitte des zweiten Jahrhunderts anzusetzende 2. Clemensbrief sogar eine Homilie, die älteste überhaupt auf uns gekommene Predigt, die nicht von einem Bischof oder Presbyter gehalten, sondern von einem Lektor im Gottesdienst verlesen wurde.¹²⁾ Wenn wir nun an die überwiegende soziale Herkunft gerade der Missionsgemeinden aus den unteren Volksschichten denken, wird die Annahme kaum fehlgehen, daß hier, ganz anders als auf palästinischem Boden, immer nur wenige, in kleinen Gemeinden wohl gar nur einer da war, der des Lesens wie des öffentlichen Vortrags von Geschriebenem mächtig war und darum diesen Dienst bald als ein dauerndes Amt ausübte. Je weniger Gemeindeglieder dazu befähigt waren, je öfter selbst Propheten und Lehrer wohl in freier Rede Zeugnis geben konnten, aber die Kunst des Lesens nicht beherrschten, desto höher mußte diese gewertet und schließlich in die Reihe der Geistesgaben gerechnet werden. Zugleich rücken mit dem Aussterben der Zeugen der Auferstehung die neutestamentlichen Schriften immer mehr ins Zentrum gemeindlicher Erbauung und auch dadurch, daß durch deren Verlesung aus den Buchstaben heraus der Herr in seiner Lebensfülle den Hörenden gegenwärtig wird, tritt die Lesung in den Bereich charismatischen Geschehens. Das 8. Buch der Apostolischen Konstitutionen hat uns ein sehr altes Gebet bei der Weihe eines Lektors erhalten (VIII, 22), in welchem „der Heilige Geist, der prophetische Geist“ dementsprechend auf ihn herabgefleht wird, und in deren 2. Buch (c. 28) heißt es, daß der Lektor einen Anteil aus der Kirchenkasse erhalten soll „εἰς τὴν τμήν τῶν προφητῶν“. Lektorenbefähigung als charismatische Gabe bedeutet freilich in der Regel, daß die Lektoren genausowenig wie die Exorzisten und andere Geiststräger auf eine Unterhaltungspflicht seitens der Gemeinde Anspruch haben. Als sich dann während des zweiten Jahrhunderts aus den Amtsträgern der Gemeinden, den Propheten und Lehrern, den Ältesten, den Episkopen und Diakonen, die katholische Kirchenverfassung herauszubilden begann, die für charismatische Ämter, selbst in deren Resten, keinen Raum mehr ließ, standen zwei Möglichkeiten für das Lektorenamt offen: entweder man baute es unter Erweiterung seiner Funktionen in den höheren Ordo ein – es gibt Hinweise in den Quellen, daß man dem Lektor vorübergehend zwischen Presbyter und Diakon seinen Platz gab

und ihm Funktionen der allmählich aussterbenden charismatischen Lehrer zudachte¹³⁾ – oder sein Amt wurde streng auf den Dienst des Vorlesens beschränkt, diese Funktion immer mehr als rein technisches ministerium gewertet und damit der Lektor in die Reihe der clerici minores herabgedrückt. Die Entwicklung hat sich in der letzten Richtung bis etwa 250 in Rom, bald ähnlich im ganzen Abendland vollzogen. Im Orient ist der Begriff der clerici minores nie streng ausgeprägt worden; die Zahl der Stufen im Ordo ist schwankend geblieben wie ihr Rangverhältnis. Der Grad des Lektors stellt dort auch heute noch ein wirkliches Amt dar, das eine kirchliche Weihe (οὐραγιζονται, aber nicht die χειροτονία erhält, wie das etwa zur Zeit der Apostolischen Konstitutionen noch der Fall war (vgl. VIII, 21). In der römischen Kirche wird heute nur der Weihegrad des Lektors durch Übergabe des Schriftkodex übertragen, aber ein eigentliches Lektorenamt existiert nicht mehr.

Was sagt uns dieser Rückblick auf die Geschichte des Lektorats über dessen innere Beziehung zum Amt der Kirche bzw. zum allgemeinen Priestertum der Gläubigen? Zunächst doch wohl dies: Das rechtlich geordnete Amt der Kirche und die Ausübung besonderer Geistesgaben durch Glieder der Gemeinde, denen ein solches Charisma verliehen ist, stellen keinen Gegensatz dar, sondern in ihrer gesunden Korrelation zueinander kommt die schöpferische polare Spannung zwischen der Gemeinde des allgemeinen Priestertums und dem geordneten Amt zum Ausdruck. Indem solche Geistesgaben da sind und in einem konkreten Dienst innerhalb der Gemeinde zum Einsatz kommen, wird offenbar, daß von der Gemeinde das Christus-Zeugnis aufgenommen wird, das Amt seinen Dienst nicht vergeblich tut und aus solcher Gemeinde auch in Zukunft zugleich Träger seiner eigenen Funktion finden wird. Im Gegensatz dazu gilt der aus einer gemeinsamen Arbeit A. D. Müllers mit Sommerlath und Doerne stammende Satz: „Die Untätigkeit der Glieder der Kirche bedeutet nicht Raum für die ungestörte Betätigung des kirchlichen Amtes, sondern dessen Tod.“¹⁴⁾ Es läßt sich auch kaum übersehen, daß die Eingliederung solch charismatischer Dienste wie der des Lektors und des Exorzisten in die Stufenleiter des Amtes bis hin zu ihrer völligen Bedeutungslosigkeit als der von Weihegraden ohne entsprechende Funktionen mit der Entmündigung der Gemeinde und der Verabsolutierung des priesterlich verstandenen Amtes Hand in Hand gegangen ist.

Die ursprüngliche Wertung gerade des Lektorats bringt uns dagegen zu Bewußtsein, daß zwischen dem allgemeinen Priestertum aller Gläubigen und

¹¹⁾ TH W 1, S. 347, Anm. 1.

¹²⁾ Vgl. 17, 3 und besonders 19, 1, wo ähnlich der Offenb. unterschieden wird: „Ihr, die Hörenden — der unter euch Vorlesende.“

¹³⁾ Z. B. Quelle A der Apostolischen Kirchenordnung, cc. 16—21, Ausg. Harnack, a. a. O., S. 17—19. Diese Quelle bedeutet nach Harnack eine Mittelstufe zwischen der Didache und dem Ende des zweiten Jahrhunderts.

¹⁴⁾ Zoellner-Stählin, Die Kirche Jesu Christi und das Wort Gottes, Berlin 1937, S. 159 (Leitsätze: Das Wesen des Amtes).

dem Verkündigungsamt der Kirche eine tiefe Wesensgemeinschaft besteht. Diese hat Wehrung richtig herausgespiert, wenn er erklärt: „Nicht das Amt rettet die Kirche, sondern das Evangelium, das ungebundene Wort, das Amt und Gemeinde gemeinsam unter sich beugt.“¹⁵⁾

In ähnlicher Weise hat Elert das Evangelium „das eigentlich organisierende Prinzip der Kirche“ genannt.¹⁶⁾ Von ihm aus kommt es einerseits zum kirchlichen Amt: „Das Wort und die Sakramente sind es, die nach Boten und Verwaltern rufen. Die Kirche kann nicht ohne das Wort existieren, sagt Luther, darum müssen Prediger sein. Das Wort ist also das Primäre und begründet das kirchliche Amt. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, daß hier vom *ministerium verbi divini* gesprochen wird. Das kirchliche Amt ist dem Wort untergeordnet, wie der Knecht dem Herrn untergeordnet ist.“¹⁷⁾

So wird das Amt um so reiner sein Wesen darstellen, je völliger es sich als Dienst, als Funktion für andere darlebt. Aber weiß nicht auch das allgemeine Priestertum der Gläubigen um einen solchen Verkündigungsauftrag (1. Petr. 2, 9)?! In ihm wurzeln doch der priesterliche Dienst des Hausvaters im Kreis der Seinen, das brüderliche seelsorgerliche Gespräch, der Zeugendienst eines christlichen Kunstschaffenden und ähnliches mehr. Von hier aus ist selbst die Absolution, der Inbegriff des Evangeliums, auf evangelischem Boden nicht nur dem Amt vorbehalten, sondern der Bruder kann sie am Bruder üben.¹⁸⁾ Gewiß aber hat, auch nach Luther, jeder Christ, der in einen Kreis von Nichtchristen gestellt ist, „den yrrenden heyden odder unchristen tzu predigen und tzu leren das euangelion aus pflicht bruderlicher Liebe“.¹⁹⁾ Wie ernst gerade Luther das Verkündigungsamt der priesterlichen Gemeinde genommen hat, zeigt uns jene Beobachtung Elerts, daß „gerade da, wo Luther ausdrücklich von einer Stiftung, Einsetzung, Befehl, Ordnung des Predigtamtes durch Christus spricht, die Behauptung wiederkehrt, dies gelte allen Christen“.²⁰⁾

Wenn also im Dienst an der Verkündigung des Wortes des Lebens das kirchliche Amt wie die priesterliche Gemeinde ihre Wesensgemeinschaft haben, wenn deshalb auch immer das Amt mit der Gemeinde und die Gemeinde mit dem Amt zugleich da sind und keines vor dem anderen eine spezielle geistliche Qualität voraus hat, so scheint die Eigenart des kirchlichen Amtes zunächst nur darin zu liegen, daß es öffentlich und auf Grund besonderer Berufung ausgeübt wird. Aber gerade in dieser,

seiner speziellen Wesensart geht es nicht auf menschliche Entschließung, sondern auf den zurück, der zuerst in der Berufung und Beauftragung seiner Apostel seinen Willen offenbart hat, daß in der Kirche allezeit Menschen sein sollen, die, zum Dienst an den Gnadenmitteln des Wortes und der Sakramente ausgesondert, in solchem Dienst sich ganz zu Werkzeugen seiner Gnade machen lassen. In diesem, seinem nach Inhalt und Auftrag von Menschen unabhängigen Charakter beruht des Amtes Hoheit. Dagegen erwachsen die rechtlichen Formen, in welchen Kirche und Gemeinden Menschen in diesen Dienst berufen, aus genossenschaftlichem Recht, sind daher irdisch und wandelbar und in ihrer bestmöglichen Ausgestaltung der Verantwortung der verfaßten Kirche anheimgegeben. Das aber hindert nicht, daß das im Willen des Herrn der Kirche wurzelnde Gnadenmittelamt um der ihm befohlenen öffentlichen Verantwortung für den Lauf des göttlichen Wortes und der stiftungsgemäßen Spendung der Sakramente willen gegenüber allen Diensten, die in der Gemeinde erwachsen können, eine Mitverantwortung und darum auch Leitungsbefugnis zukommen muß. Je demütiger der Träger des kirchlichen Amtes sich eingestehen wird, daß er die ihm befohlene Pflicht, das geistliche Leben der ihm anvertrauten Gemeinde durch das Wort der Gnade zu wecken, zu stärken und gesunden zu lassen, allein kaum ausreichend erfüllen kann, heute weniger denn je, desto eher wird er vor jedem hierarchischen Mißverständnis der Überordnung seines Amtes über die anderen Dienste in der Gemeinde bewahrt sein; er wird dankbar jeder geistlichen Gabe Raum schaffen, sich zum Aufbau des Leibes Christi in der jeweils gegebenen Art auswirken zu können.

Damit scheint mir der Begriff einer „Ausgliederung des Amtes“ auf die Fülle der in einer lebendigen Gemeinde notwendig werdenden Dienste nur insoweit anwendbar, als man dabei an jene Wesensgemeinschaft zwischen Amt und Gemeinde, nämlich beider Gerufensein zum Dienst am Evangelium, denkt. Dagegen ist das „Amt“ im eigentlichen Sinn nach lutherischer Lehre und Praxis immer nur eines, nämlich das „*ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta*“ (CA V). Je entschiedener der berufene Träger des kirchlichen Amtes in diesem Dienst das Zentrum seines amtlichen Wirkens erkennt und darauf sein ganzes Sein konzentriert, von daher die rechte Verwaltung des Gottesdienstes in den Mittelpunkt seiner amtlichen Betätigung rückt, um so eher werden ihm unter der Wirkung des Wortes und des in ihm gegenwärtigen Herrn aus seiner Gemeinde auch Kräfte zuwachsen, die dem Verkündigungsauftrag an die priesterliche Gemeinde gemäß, die vielfältigsten Formen ermöglichen, durch welche die Kraft des Wortes in die Welt eindringen kann.

Bereits die Bekenntnisschriften unserer lutherischen Kirche wissen um die Möglichkeit, daß es außer dem Predigtamt Gaben und Dienste in der Kirche des Evangeliums geben kann.²¹⁾ Entsprechend dem

15) G. Wehrung, Kirche nach evangelischem Verständnis, Gütersloh 1947, S. 42.

16) W. Elert, Morphologie des Luthertums, Bd. I, München 1952, S. 227.

17) V. Vajta, Die Theologie des Gottesdienstes bei Luther, Berlin 1958, S. 196 f.

18) WA 10, III, S. 394, 27: „Wer nun den Glauben hat und ist ein crist, der hat auch Christum, hat er nun Christum, das all die güter Christi sein sein, so hat er auch den gewalt die sünde zuvorgeben.“

19) WA II, S. 412, 18.

20) W. Elert, a. a. O., S. 301.

21) Apol. 21,4. Viell. Schmalkald. Artt., lat. Text: VIII,2.

Wesen der Kirche als eines lebendigen Organismus würde es für die Entfaltung solcher Gaben in bestimmten Diensten und Ämtern nur hinderlich sein, wollten wir uns dabei von einer gesetzlichen Nachahmung der neutestamentlichen Ämter im Sinn der reformierten Kirche abhängig machen oder gar ihre Rechtfertigung in den Weihegraden des römischen Ordo suchen, deren disparate Herkunft geschichtlich erwiesen ist und die nur durch eine geistvolle, mehr oder minder willkürliche Interpretation gegenwärtigen Notwendigkeiten dienstbar gemacht werden können.²²⁾ Bestimmte Aufgaben der Kirche und wechselnde Notstände, deren der Dienst des einen Trägers des öffentlichen Amtes allein nicht Herr zu werden vermag, werden die Kirche immer wieder nötigen, neue Formen des Dienstes zu entwickeln, und es wird Aufgabe der Amtsträger sein, in ihren Gemeinden nach „Begabungen“ Ausschau zu halten, die dann in solche Dienste hineinwachsen können. Aber es handelt sich bei allen Gestalten dieses Dienstes um „Laienämter“, – um der Abkürzung willen sei nur der Ausdruck „Laie“ hier einmal erlaubt –, also um kirchliche Ämter, die nicht öffentliches Predigt- und Pfarramt sind. Wenn manche dieser Ämter, vorab gerade das des Lektors, aber auch etwa der Kantor, der Kindergottesdiensthelfer oder auch Älteste in dem vom Pfarrer geleiteten Gottesdienst bestimmte Funktionen versehen, bedeutet das noch längst keine „Ausgliederung des kirchlichen Amtes“, in dessen konkretem Sinn, sondern der Gemeinde wird dann durch diese ihre Glieder eindrücklich gemacht, daß nicht der Pfarrer, sondern die Kirche Gottesdienst hält und nur in echtem Miteinander der priesterlichen Gemeinde, wie sie sich speziell in solchen „Laienämtern“ verkörpert, mit dem Träger des kirchlichen Amtes der Organismus des Leibes Christi sein Leben bezeugt.

Daß das Gnadenmittelamt nach dem Willen des Herrn der Kirche besteht, in seinem Inhalt vom Menschen unabhängig ist, seine Träger in öffentliche Verantwortung ruft und, womöglich hauptberuflich, für ihr ganzes Leben beansprucht, kommt durch die Ordination zum Ausdruck. Wie steht es in dieser Hinsicht mit den aus der Gemeinde erwachsenden Ämtern und Diensten? Man wird unterscheiden müssen, wie weit es sich hier um einen lebenslänglichen und vielleicht an wechselnden Orten auszuübenden Dienst handelt, der hauptamtlich getan wird, oder um nebenamtliche, zeitlich begrenzte und örtlich gebundene Dienstleistungen. Im ersteren Fall wird eine Einsegnungs-, im anderen Falle eine Einführungshandlung in Frage kommen. Da es sich in allen Fällen um ein Wirken in der Öffentlichkeit der Gemeinde handelt, wird eine solche Übertragung des Dienstes oder Amtes die Zustimmung der Kirche zur Teilhabe an ihrem öffentlichen Verkündigungsauftrag vor versammelter Gemeinde kundmachen müssen. Ihrem Gehalt nach werden Einsegnung wie Einführung deutlich zu ma-

chen haben, daß der zu übertragende Dienst sich der Verheißung der Gnade Gottes getrösten und unter seinem Segen wissen darf, daß der Einzusehende (Einzuführende) bereit ist, diesen Dienst in Bindung an Bibel und Bekenntnis zu üben, daß die Gemeinde ihm dazu den Segen Gottes erfleht, wobei solche Fürbitte ihm durch Handauflegung persönlich zugeeignet werden kann.

III.

Da diese grundsätzlichen Erwägungen von der Bezugnahme auf das Lektorenamt und dessen Geschichte ausgingen, bleiben uns nur noch konkrete Folgerungen zu ziehen: Das Lektorenamt ist eine Gestaltwerdung des Dienstes der priesterlichen Gemeinde, wobei unser Glaube die dazu befähigenden Gaben als Charisma im neutestamentlichen Sinne werten wird. Lektorendienst in einem vom Pfarrer gehaltenen Gottesdienst bringt besonders eindrücklich das Miteinander des kirchlichen Amtes und der aus einer lebendigen Gemeinde erwachsenden Dienste zur Darstellung; zugleich wird dabei deutlich, wie all solche Ämter und Dienste sich unter der Leitung und Verantwortung des Gnadenmittelamtes vollziehen. Die Ausweitung des Lektorendienstes auf Lesegottesdienste, das Stundengebet, Kindergottesdienst oder gar Amtshandlungen zeigt, wie die jeweiligen Nöte und Aufgaben in den Gemeinden die praktische Durchführung solcher Dienste bestimmen, erweitern oder eingrenzen.

Als besonderes Problem kann sich dabei die Frage der freien Wortverkündigung ergeben. Hier muß unbedingt daran festgehalten werden, daß eine solche nicht zu den Aufgaben eines Lektors zählt. Durch eine derartige Beauftragung würde sein Amt bereits in das des Predigthelfers hinüberwachsen; es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die schwierige Frage zu beantworten, wie weit solcher Dienst als „Provisorium“ geleistet werden kann oder nicht notwendig in das Gnadenmittelamt hinüberführt. Beim Lektor sollte jeder Vermischung dieser Grenze schon dadurch gewehrt werden, daß sein Dienst nach Möglichkeit sich am Lesepult vollzieht – beim Stundengebet ist sein Platz sowieso vor den Stufen des Altars in der Reihe der Mitbetenden –, und nicht in liturgischer Gewandung, es sei denn im schlichten Chormantel. Auch hat er den Segen in der Gebetsform zu sprechen. Eine Lektorenagende, wie sie die Lutherische Liturgische Konferenz Deutschlands zur Zeit vorbereitet, wird auf die Dauer für seinen Dienst nicht entbehrt werden können. Den Lektoren müssen auch geeignete Lesepredigten zugänglich gemacht werden, da nicht jede gedruckte Predigt sich für diesen Dienst eignet. Hierfür wird sich der zuständige Pfarrer besonders verantwortlich wissen müssen. Da die Lektoren ihren Dienst in bestimmten Gemeinden versehen werden, und das nur nebenamtlich und vielleicht nur auf Zeit, wird für sie die Einführung durch den Ortspfarrer die gewiesene Form der Amtsübertragung sein; über ihren Inhalt ist bereits das Nötigste angedeutet.

²²⁾ Vgl. H. Krimm, Die Ämter und Dienste der Kirche, in: Die Kirche in der Öffentlichkeit, Stuttgart 1948, S. 23 ff.

IV.

Zum Schluß scheint es mir noch einiger Überlegungen über die Zurüstung von Lektoren zu bedürfen. Was dieser Dienst von seinem Träger verlangt, ist neben eigener betender Versenkung in das Wort vor allem sorgfältiger Umgang mit der Sprache als dem Gefäß des Lebenswortes. Weiter muß vom Lektor jener Gehorsam erwartet werden, der nichts an dem verändert, was uns in Bibel und Agende gegeben ist. Schon Willkür in der Betonung oder gar rethorisches Pathos können wider die von ihm erwartete Demut wirklichen Dienens am Wort sein. Wir werden angesichts dieser Forderungen zugehen müssen, daß mancher Pfarrer in dieser Hinsicht seinem Lektor kein gutes Beispiel gibt. Es scheint mir darum erwägenswert, ob man nicht jeden angehenden Pfarrer während seiner Ausbildung einmal eine Zeitlang in den Dienst des Lektors rufen sollte, damit er zuerst einmal lernt, in Gehorsam und Demut vorzulesen, was ihm seitens der Kirche aufgetragen wird, ehe er der Gemeinde seine eigenen Gedanken zum Vortrag bringt.

Die Zurüstung zu diesen Erfordernissen des Lektorenamtes wird am wirksamsten in besonderen Ausbildungskursen geschehen, zu welchen man eine größere Zahl künftiger Lektoren vereinigt. Hier wird den Teilnehmern vor allem anderen zu Be-

wußtsein gebracht werden müssen, daß das göttliche Wort nur unter Gebet gehört und weitergegeben werden kann. Die ganze Größe der Barmherzigkeit Gottes muß einem Lektor aufgehen, die darin liegt, daß Gott das arme Menschenwort nicht verschmäht, sondern dazu brauchen will, der verlorenen Welt sein schöpferisches und begnadendes Lebenswort zuzusprechen. Es bedarf weiter einer Einführung in das liturgische Beten der Kirche. Daneben müssen die Grundbedingungen richtigen Sprechens vermittelt und eingeübt werden. Diese Aufgabe der Zurüstung sollte sich auch nicht auf einen grundlegenden Kurs vor der Einführung in das Amt beschränken. Von Zeit zu Zeit sollten die Lektoren eines bestimmten Bereichs zusammengerufen werden, um sie weiter geistlich fördern zu können, um aber auch die aus ihrem Dienst ihnen erwachsenden Fragen oder Schwierigkeiten gemeinsam oder in seelsorgerlichem Einzelgespräch zu klären. Daß solcher Dienst der Zurüstung bereits in manchen Landeskirchen im Gange ist, zeigt, welche Bedeutung man dem Lektorendienst heute in der Kirche beizumessen beginnt. Er wird zu seinem Teil dazu beitragen, die Isolierung des Pfarramtes, wie sie zumindest in der lutherischen Kirche noch weithin besteht, zu überwinden, und damit eine wichtige Zukunftsaufgabe evangelischer Kirchenordnung ihrer Lösung näherbringen.